



22.02.2018

**Anregungen und Informationen  
an die  
Mitglieder des Komitees  
«Nein zum schleichenden EU-Beitritt»  
für Leserbriefe und  
persönliche Stellungnahmen**

*Der EU-Rahmenvertrag: Behauptungen und Fakten (4)*

## **«Guillotine»: Eine stumpfe Waffe**

**Das «Paket I» der bilateralen Verträge besteht aus sieben Verträgen. Diese sind mit einer sog. Guillotine-Klausel aneinandergelknüpft. Diese Klausel besagt: Wird einer der sieben Verträge gekündigt, laufen die anderen sechs Verträge ein halbes Jahr später automatisch aus.**

Mit dieser Guillotine-Klausel zielt die EU ganz direkt auf die Ausschaltung der Direkten Demokratie in der Schweiz. Weil der Schweizer Souverän, Volk und Stände mehrmals in Volksabstimmungen Brüssel und dem EU-Beitritt die kalte Schulter gezeigt hatten, wollte Brüssel diesen Souverän ein- für allemal entmachten. Es sollte unterbunden werden, dass Volk und Stände der Schweiz Einfluss nehmen können auf einzelne Vertragsbestimmungen in einzelnen Verträgen – beispielsweise mittels Wahrnehmung des in der Schweizerischen Bundesverfassung gewährleisteten Referendumsrechts.

Traurig genug, dass die Schweizer Unterhändler, angeleitet von Bundesrat, diese den Schweizer Souverän entrechtende Bestimmung aus Brüssel devot akzeptierten. Bundesrat und Bundesverwaltung wurden damit Komplizen der fundamentalistischen Feinde der Direkten Demokratie: Stellungnahmen zu Sachfragen sollten dem Volk damit kategorisch untersagt werden.

Wie dem auch sei: Die Guillotine-Klausel ist derzeit in Kraft. Weil der Bundesrat ihr ausdrücklich zugestimmt hat, dürfte sie so rasch nicht wegzubringen sein – auch wenn FDP-Präsidentin Petra Güssi von deren Eliminierung träumt.

Da sie nun einmal besteht, soll nachfolgend untersucht werden, welchen Schaden diese Guillotine-Klausel der Schweiz bereiten könnte, wenn seitens Schweiz die Aufkündigung der Personenfreizügigkeit erfolgen würde. Jener Personenfreizügigkeit, welche die wesentliche Ursache der nicht aufzuhaltenden Masseneinwanderung in die Schweiz darstellt. Deren Kündigung drängt sich um so mehr auf, als Bundesrat und Parlament sich weigerten, den Volksentscheid vom 9. Februar 2014 gegen die Masseneinwanderung auch umzusetzen. Nicht nur diese Weigerung ist verfassungswidrig. Verfassungswidrig ist auch das Ansinnen, der Personenfreizügigkeit höhere Geltung einzuräumen als der Bundesverfassung.

Dennoch: Die Klausel besteht. Welchen Schaden kann sie der Schweiz bereiten, falls die EU sie in die Tat umsetzen wollte?

### **Technische Handelshemmnisse**

**Inhalt:** Der Vertrag bewirkt die Vereinfachung der gegenseitigen Produktezulassung: Wer in die EU exportiert, muss sein Produkt aufgrund dieses Vertrags nur noch von **einer** Zertifizierungsstelle überprüfen lassen. Das spart Zeit und Geld. Der Vertrag vereinfacht den Handel mit allen zertifizierten Produkten.

**Beurteilung:** Bereits vor diesem Vertrag hat die Schweizer Wirtschaft Vereinfachungen bezüglich Produktezulassung und -zertifizierung in Absprache mit europäischen Partner-Firmen erreicht. Ein Wegfall dieses Vertrags würde keine existenzbedrohenden Probleme verursachen. Es ist Schweizer Firmen schon heute möglich, ihre Produkte – freiwillig – von einer EU-Zertifizierungsanstalt in einem EU-Land zertifizieren zu lassen.

EU-Firmen teilen das Schweizer Interesse an vereinfachter Produkte-Zulassung. Und die Schweiz importiert wesentlich mehr Güter aus der EU, als sie in die EU

exportiert. Die Kosten aus technischen Handelshemmnissen liegen bei rund 0,08 bis 0,16 % des Schweizer Exportvolumens.

Die Behauptung, Schweizer Firmen müssten bei Wegfall dieses Vertrags ihre Produkte in den 28 EU-Mitgliedsländern einzeln zertifizieren lassen, ist falsch. Die Zertifizierung in einem einzigen EU-Land gilt für die ganze EU.

### **Öffentliches Beschaffungswesen**

**Inhalt:** Die Ausschreibungspflicht für Beschaffungen oder Bauten wird ausgedehnt auf Gemeinden und gewisse private Unternehmen.

**Beurteilung:** Die Ausschreibungspflicht für öffentliche Aufträge ab 8,5 Millionen Franken wird in erster Linie durch WTO-Abkommen geregelt. Das EU-Abkommen bringt einerseits gewisse Verbesserungen, andererseits baut es auch immer mehr bürokratische Hindernisse auf.

Der Wegfall dieses Abkommens würde wenig spürbare Nachteile verursachen.

### **Landwirtschaft**

**Inhalt:** Vereinfachung von Export und Import von Agrarprodukten. Freihandel für Käse. Senkung der Zolltarife für Früchte, Gemüse und Fleischspezialitäten.

**Beurteilung:** Ein Wegfall hätte keine spürbaren Auswirkungen.

### **Landverkehr**

**Inhalt:** Dieser Vertrag garantiert die Marktöffnung für den Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der EU. Schweizer Transporteure können Güter von einem EU-Staat in einen andern befördern.

”

Christoph Blocher:

*«Am Abend der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative wurde Angela Merkel gefragt, ob die EU nun die übrigen bilateralen Verträge fallenlassen würde. Sie sagte: «Wir lassen doch nicht Verträge fallen, die wir in unserem Interesse abgeschlossen haben.»*

*(NZZ, 6. Dezember 2017)*

**Beurteilung:** Dieses Abkommen ist **für die EU sehr wichtig**. Ohne Vertrag ist der freie Landverkehr auf der Nord-Süd-Achse Basel - Chiasso für EU-Spediteure nicht gewährleistet. Die Schweiz «subventioniert» mit dem Landverkehrsabkommen jede Transitfahrt von Grenze zu Grenze indirekt mit mindestens Fr. 300.–.

Aufgrund dieser Vorteile wird die EU dieses Abkommen kaum je fallenlassen. Für die Schweiz brächte der Verzicht auf das Abkommen Vorteile: Sie könnte den Verkehr von Grenze zu Grenze wieder selbst regeln.

### **Luftverkehr**

**Inhalt:** Der Vertrag gewährt gegenseitige Zugangsrechte zu den Luftverkehrsmärkten. Schweizer Airlines können Flughäfen in der EU diskriminierungsfrei anfliegen.

**Beurteilung:** Die Garantie diskriminierungsfreien Zugangs zu den Flughäfen der EU-Mitgliedstaaten für alle Fluggesellschaften ist zwar von etwelcher Bedeutung. Nach eventueller Kündigung des Luftverkehrsabkommens ist indessen keinerlei Zusammenbruch des Flugverkehrs zu befürchten. Sehr viele Fluggesellschaften fliegen die Schweiz gerne an. Und die früheren, vor Abschluss des Luftverkehrsabkommens mit den europäischen Staaten einzeln abgeschlossenen Abkommen sind für Schweizer Fluggesellschaften noch immer gültig.

Wollte die EU dem Schweizer Luftverkehr vorsätzlich Schaden zufügen, wäre die Lufthansa-Tochter Swiss am stärksten betroffen. Ob Deutschland das zulassen würde?

## Forschung

**Inhalt:** Schweizer Forscher und Firmen können sich an Forschungsprogrammen der EU beteiligen und davon wissenschaftlich, technologisch und wirtschaftlich profitieren – allerdings zu hohen Kosten.

**Beurteilung:** Im internationalen Vergleich belegen unsere Hochschulen (ETH Zürich, ETH Lausanne) Spitzenplätze. Sie sind zusammen mit britischen Universitäten, die bald die EU verlassen werden, in Europa einsame Spitze, arbeiten am häufigsten aber mit amerikanischen Hochschulen zusammen.

EU-Hochschulen ziehen aus der Schweizer Spitzenstellung hohen Gewinn. Würde die Schweiz von der EU ausgeschlossen, könnte sie damit einzusparende Beitragskosten an EU-Programme auf schweizerische Forschungsprojekte konzentrieren und resultatorientiert einsetzen.

## Fazit

Die Schweiz könnte, käme die Guillotine-Klausel je zur Anwendung, ohne grosse Probleme auf die Bilateralen I verzichten. Die Beibehaltung der Personenfreizügigkeit verursacht ihr weit mehr Nachteile als ein eventueller Wegfall der Bilateralen I.

Von zentraler Bedeutung ist dabei: Das Freihandelsabkommen von 1972, das sowohl der Schweiz als auch der EU den Zutritt zum Binnenmarkt der Vertragspartnerin garantiert, untersteht ebenso wenig der Guillotine-Klausel wie weit über hundert weitere bilaterale Abkommen zwischen Brüssel und Bern.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang: Die Schweiz bezieht deutlich mehr Produkte und Dienstleistungen aus der EU, als sie dorthin exportiert. Die Schweiz ist also **Kundin** gegenüber der EU. Notabene – keineswegs eine Selbstverständlichkeit – zahlungsfähige Kundin. Auf der Kundenliste der EU steht die Schweiz – nach den USA und China – auf dem dritten Platz. Sie ist – obwohl viel kleiner als die EU – also Kundin von Gewicht.

*EU-No*

[www.eu-no.ch](http://www.eu-no.ch)

[www.ue-non.ch](http://www.ue-non.ch)

[www.ue-no.ch](http://www.ue-no.ch)